



*21/SN 74/ME*

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1300/40 - PesW/Da

Linz, am 20. Juli 1984

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
waltungsstrafgesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<u>33</u> -GE/1984
Datum:	26. JULI 1984
Verteilt	<u>1984-07-26</u> <i>Strom</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Schwager*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf über-  
mittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Dr. P a c h i n g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*





AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1300/40 - PesW/Da

Linz, am 20. Juli 1984

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
waltungsstrafgesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 601.468/23-V/1/84 vom 23. Mai 1984

An das  
Bundekanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 23. Mai 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Wie dem Aussendungsschreiben zu entnehmen ist, bezweckt die  
beabsichtigte Änderung des VStG. "insbesondere eine Vereinfachung der Administration von Verwaltungsstrafsachen im Bereich des Verkehrsrechts." Wegen dieser konkreten Regelungsabsicht, die in den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes deutlich zu Tage tritt, scheint es zweckmäßiger (so wie im Fall der 3. und 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl.Nr. 253/1984) nicht im Rahmen der Kompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG, sondern gestützt auf die Kompetenz zur Regelung der spezifischen Verwaltungsmaterie die Anonymverfügung zu regeln. Dies muß um so mehr gelten, weil der Entwurf überhaupt fast nur auf die Verhältnisse in Wien abgestellt ist.

2. Im Einzelnen:

Zu Art. I Z. 1:

Dadurch, daß "derart verhängte Strafen" gemäß § 47 Abs. 2 weder in amtlichen Auskünften erwähnt, noch bei der Strafbemessung

b.w.

- 2 -

im Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden sollen, wird es zu Ungleichbehandlungen von Personen im Verkehrsstrafbereich kommen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß auch ein notorischer Verkehrssünder, der aber regelmäßig lediglich im Straftatbestandsbereich des § 47 VStG straffällig wird, auch in den Genuß des vorgesehenen Privilegs nach § 47 Abs. 2 VStG bzw. § 49a Abs. 6 VStG kommen soll, während eine Person, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 47 VStG (bzw. § 49a Abs. 6 VStG) straffällig wird, in keinem Fall des Privilegs nach § 47 Abs. 2 VStG teilhaftig wird.

Zu Art. I Z. 2:

- a) Im Hinblick auf die Gesetzesbegriffe "Organstrafverfügungen" (§ 50 VStG) und Strafverfügung (§ 47 VStG) wird vorgeschlagen statt des Begriffes "Anonymverfügung" den Begriff "Anonymstrafverfügung" zu verwenden.
- b) Eine "Anonymverfügung" soll nach § 49a Abs. 1 lit. a VStG nur dann erlassen werden können, wenn die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs "des öffentlichen Sicherheitsdienstes" beruht. Außerhalb des Verkehrswesens werden regelmäßig Anzeigen gerade nicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet, weil der öffentliche Sicherheitsdienst weithin durch die Aufgabewahrnehmung im Verkehrsbereich gebunden ist. Um die Anonymverfügung auch für andere Verwaltungsbereiche nutzbar zu machen, sollte - wie auch im § 50 Abs. 1 VStG - vorgesehen werden, daß Anzeigen eines Organs der "öffentlichen Aufsicht" die Erlassung einer Anonym(straf)verfügung ermöglichen.
- c) Nach § 49a Abs. 3 VStG ist nur die "postalische Einzahlung" vorgesehen. Dies stellt augenscheinlich eine Privilegierung der Post dar. Es kann kein sachlicher Grund dafür gesehen

- 3 -

werden, warum andere Geldinstitute hier nicht in Betracht gezogen werden.

- d) Gemäß § 49a Abs. 4 VStG darf dem Täter selbst nicht zugestellt werden. Diese wohl nicht beabsichtigte Konsequenz ergibt sich aus dem Wortlaut. Die Formulierung sollte insoweit verbessert werden.
- e) Die Frist von 2 Wochen gemäß § 49a Abs. 5 VStG scheint zu kurz bemessen. Es wird vorgeschlagen, eine Frist von 4 Wochen vorzusehen, weil erfahrungsgemäß die Strafbeträge erst nach 3 bis 4 Wochen einbezahlt werden. Nicht ausreichend begründbar scheint weiters die Regelung, wonach einer Anonymverfügung der Rechtscharakter einer Verfolgungshandlung gänzlich fehlen soll. Die Verwaltungspraxis zeigt nämlich, daß häufig durch taktische Verfahrensverzögerungen Beschuldigte möglichst lange die Erlassung einer Verfolgungshandlung hinauszuzögern versuchen, um sich durch Verjährung der Bestrafung zu entziehen.
- f) Zu § 49a Abs. 7 lit. b VStG ist anzumerken, daß die Rückzahlung eines Mehrbetrages für den Fall, daß im Ergebnis eine mildere Bestrafung im ordentlichen Verfahren erfolgt, nicht vorgesehen ist. Dafür sollte im § 49a Abs. 7 lit b VStG auch vorgesorgt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Dr. P ä c h i n g e r

F.d.R.d.A.: